





<36605860180016

Ueber

Todesstrafen,

Behandlung

der Strafgefangenen und Zurechnungsfähigkeit

mit

besonderer Rücksicht

auf

den Entwurf eines Strafgesetzbuchs

für das

Grossherzogthum Baden

von

Gustav von Struve,
Großherzogl. Bad. Obergerichts-Procurator.

Als Gratisbeilage zum ersten Hefte der Zeitschrift für Phrenologie.

Heidelberg.
Druck und Verlag von Karl Groos.

1843.

Wir Deutsche sind von Jugend auf gewöhnt, den Fürsten, welcher die Zügel der Regierung unseres Landes in Händen hält, unsern Landesvater, die Gattin, welche ihm zur Seite steht, unsere Landesmutter zu nennen. Sollen das nur leere Titel seyn? Sollen diese Bezeichnungen nicht mehr bedeuten, als Excellenz, Hoheit und Majestät? Unmöglich! Titel beruhen auf positiven Bestimmungen, auf Hausgesetzen und Verordnungen. Der Name Landesvater und Landesmutter beruht aber auf dem Gefühle inniger Ehrerbietung, tief begründeten Vertrauens, auf dem Bewußtseyn eines durch die Geburt schon geheiligten Wechselverhältnisses treuer Fürsorge von der einen, unerschütterlicher Ergebenheit von der anderen Seite. Es liegt gewiß im Interesse der Fürsten, wie der Völker, dieses Wechselverhältniß so warm, so innig als möglich zu gestalten, keine Gesetze zu erlassen, welche im schreiendsten Widerspruche mit väterlicher Fürsorge und kindlicher Ergebenheit stehen, welche ein Vater für seine Kinder nie erlassen, nie vollziehen könnte. Nur der Thron steht fest, welchen sich der Fürst in dem Innern seiner Unterthanen errichtet, welcher sich gründet auf die Gefühle der Ehrerbietung, der Hoffnung, des Wohlwollens, und der Gewissenhaftigkeit, welcher eine moralische Grundlage hat, und nicht die Grundlage der Furcht. Die Furcht hat der Mensch gemeinsam mit dem Thiere; der Fürst, welcher sich an dieses

niedere, bei dem feigsten Menschen am stärksten wirkende Gefühl hauptsächlich richtet; welcher durch dieses seinen Einfluß auf die Gemüthswelt seiner Unterthanen zunächst begründen will, kann kein Landesvater seyn. Denn einem Vater ist es vor allem andern heilige Pflicht, die moralischen Gefühle seiner Kinder zu entwickeln, durch sie seinen Einfluß auf seine Kinder zu begründen. Der Vater, welcher aber kein anderes Gefühl als die Furcht in Anspruch nimmt, nur durch dieses auf seine Kinder wirkt, versteht den hohen Beruf nicht, der ihm zu Theil geworden ist.

Wie der Geist, der in einer Familie weht, sich besonders deutlich ausspricht in den Strafen, welche der Vater seinen Kindern androht, und an ihnen vollzieht, so auch der Geist welcher sich in einem Staate ausspricht. Der Fürst, wie der Vater, welcher auf kleine Vergehen harte Strafen setzt, auf kleine und große solche, welche weder geeignet sind, die Kinder nach ihrer individuellen Beschaffenheit, von der Begehung des Unrechts abzuhalten, noch nach der Begehung von der Neigung das Böse zu thun zu heilen, hat augenscheinlich keine, oder eine schlechte Erziehungs-Methode. Denn der Zweck eines Vaters soll doch seyn, die geistigen Anlagen seiner Kinder zu entwickeln; die Strafen, welche angedroht und verhängt werden, müssen daher diesem Zwecke entsprechen.

Ganz zu denselben Resultaten, wozu der Begriff von Landesvater und Landeskindern führt, führen auch die Grundsätze der Phrenologie; sehr natürlich! denn sie geben uns Aufschluß über die Natur des Menschen, wie er in Wirklichkeit ist, (nicht wie ihn sich speculative Köpfe vorstellen) und zeigen uns mit seiner Natur, die geistigen Hebel mit welchen wir auf ihn wirken können, die Bedürfnisse seines Wesens und das Ziel, das zu erreichen wir ihm erleichtern sollen. Die Phrenologie wird daher immer zu denselben Resultaten führen, wozu gesunder Menschenverstand und richtiges Gefühl führen, nur mit dem Unterschiede, daß sie Rechenschaft zu geben vermag über die Gründe ihrer Behauptungen, während der durch die Wissenschaft nicht erleuchtete gesunde Menschenverstand und

das durch sie nicht aufgeklärte richtige Gefühl dieses zu thun nicht vermögen.

Es war eine Zeit, da stritten sich finstrer Aberglauben und brutale Gewalt um die Herrschaft. Fanatismus wurde Religion und wilde Tapferkeit Tugend genannt. Die niederen Triebe der Menschen, zumal der Bekämpfungs- und Zerstörungstrieb walteten frei. Unter dem Einflusse dieser Prinzipien entstand die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Ketten und Ruthen waren die Hebel, womit sie wirkte, nicht auf die höheren Eigenschaften der Menschen, sie zu erwecken, und als Wächter gegen die Versuchungen zum Bösen aufzurufen, sondern auf die Furcht des Menschen, ihn zu schrecken, und so von der That des Verbrechens abzuhalten. Je furchtsamer und daher je ungefährlicher der Mensch war, desto wirksamer wurde ihm Drohung; je furchtloser, je frecher, je brutaler er war, desto unwirksamer. Die Zeiten wurden heller, die Hexenprozesse nahmen ein Ende, die Tortur wurde abgeschafft, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Schwert, Ketten und Gefängniß. In manchen deutschen Staaten, (o großer Sieg der Aufklärung!) wurde auch das Rad abgeschafft, und statt des Galgens zum Schwerte gegriffen. In neuester Zeit streitet man sich, ob es nicht mit der Guillotine vertauscht werden sollte. So weit hat es die Intelligenz des 18ten und 19ten Jahrhunderts gebracht! In der Hauptsache blieb aber alles wie zu Karls des Fünften Zeiten. Denn das Princip blieb dasselbe. Das ganze System blieb auf eine körperliche Einwirkung beschränkt, die höhere, moralische Natur des Menschen blieb unberücksichtigt. Für das Uebel (das Verbrechen), welches der Mensch verübt hatte, sollte ihm das Uebel (die Strafe) zu Theil werden. Das nannte und nennt man gerecht, und berief sich selbst auf die Zeugnisse der Mörder, welche sagten, ihnen geschehe Recht, wenn man ihnen den Kopf abhaue, wenn man sie tödte, weil sie getödtet hätten. Der Worte Christi: liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, hielt man für unpraktisch. Die warnende Stimme der Erfahrung, welche auf

die zunehmende Zahl der Verbrecher aufmerksam machte, welche zeigte, daß gerade die entlassenen Sträflinge die gefährlichsten Verbrecher wurden, achtete man nicht. Die speculative Philosophie war, wie immer, Dienerin der herrschenden Zeit-Ansichten. Wie sie in früheren, scholastischen Tagen Christum und Aristoteles versöhnt hatte, so versöhnte sie jetzt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften mit den Anforderungen der Intelligenz. Daß das ganze System, der eigentliche Grund und Boden unserer Strafgesetzgebung unmenschlich, und daher unzweckmäßig sey, das lehrten die Philosophen nicht, denn sie hatten sich nicht daran gewöhnt die wirkliche Welt, den Menschen, wie er denkt, fühlt und handelt, wie er sich vom Kinde zum Jünglinge und Manne entwickelt, mit seinen guten und seinen schlimmen Gaben in's Auge zu fassen. Sie hatten nicht versucht, aus den guten Anlagen des Menschen sich das kräftigste Bollwerk gegen seine zu regen Triebe zu erbauen, in der Menschenbrust selbst den schützenden Engel zu erwecken, der darin die bösen Neigungen bekämpfe und verscheuche. Die juristischen Praktiker bezogen sich auf ihre Gesetz- und Handbücher und glaubten, ihre Pflichten trefflich zu erfüllen, wenn sie auf den Grund derselben ihre Urtheile fällten, ihre Untersuchungen führten. Der Menschlichkeit war in jenen Büchern nirgends eine Stimme eingeräumt, es wäre daher Verrath am Amte gewesen, ihr eine solche zu gestatten. Was aus dem Verbrecher wurde in jenem Leben, wenn er zum Tode verurtheilt war, oder in diesem, wenn er aus dem Gefängniß entlassen wurde, kümmerte ihn nicht. In keinem Gesetze war ihm deßfalls etwas aufgetragen. Denn das Gesetz der Menschlichkeit war für ihn in rechtsverbindlicher Form nirgends publicirt. Wenn er dann auch einmal einen oder mehrere Unschuldige verurtheilte, und sich gezwungen sah, sein eigenes Urtheil aufzuheben, falls sich die wirklichen Thäter glücklicherweise später selbst zur That bekannten, so war dieses nicht seine Schuld sondern den von den Inquisiten gesagten Unwahrheiten war deren Verurtheilung allein zuzuschreiben. Daher wurde der Ruf nach Oeffentlichkeit immer lauter. In ihr sah man eine Ver-

bündete der Menschlichkeit. Man wollte sich lieber von ungelehrten Geschworenen richten lassen, weil man von ihnen nicht blos Gelehrsamkeit, sondern auch Menschlichkeit glaubte erwarten zu dürfen. Unsere geheime, auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften gegründete Criminal-Justiz ist daher, und mit Recht, durch ganz Deutschland von jedem Menschen, der fühlt und sie kennt, verabscheut, obgleich viele Juristen, welche aufgehört haben, menschlich zu fühlen, sie noch immer in Schutz nehmen.

Es frägt sich nun: soll die neue Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit allgemein zugegeben wird, noch den Geist des sechzehnten Jahrhunderts athmen? Vermag das neunzehnte Jahrhundert kein anderes Princip, als dasjenige der Furcht geltend zu machen. Soll der Landesvater seinen fehlenden Kindern noch immer die Köpfe abhauen lassen, oder sie in Anstalten verweisen, aus denen sie zehnmal schlechter und daher gefährlicher entlassen werden, als sie dieselben betreten haben? Oder aber ist es möglich ein Prinzip aufzufinden, welches einerseits den Staat mehr sichert, als das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und andererseits den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge leistet? Ein Prinzip, welches dem Verhältniß eines Landesvaters zu den Landeskindern entspricht, welches nicht ausschließlich auf das niedrige Prinzip der Furcht gebaut ist, sondern sich zunächst gründet auf die höheren Gefühle der Ehrerbietung, der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der Hoffnung, und getragen wird von den Säulen eines erleuchteten Denkvermögens?

Dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden war es so wenig als den vielen andern deutschen Staaten bestimmten Entwürfen, gegeben, ein solches Prinzip zu finden. Aus dem alten, zerrissenen Rocke der Karolina schnitten der Badische, wie die andern Entwürfe, einige mottenzerfressene Stücke aus und setzten dafür neue Flecke ein, das ist alles, was sie geleistet.

Der Entwurf für das Großherzogthum Baden an den wir uns hier zunächst halten, theilt seine Strafarten (II. Titel von

den Strafen) ein in peinliche und bürgerliche. Die Pein steht also oben an selbst in dem Namen, in der Eintheilung der Strafarten. Pein zu bereiten, das ist der Hauptgedanke des Entwurfes. Unter den peinlichen Strafen finden sich verzeichnet: (§. 10.)

1) die Todesstrafe,

2) die lebenslängliche Zuchthausstrafe,

3) die zeitliche Zuchthausstrafe.

Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden. (§. 11.) Die Zuchthausstrafe charakterisirt sich durch folgende Worte: „die Gefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt. (§. 16.) Das ist freilich sehr peinlich! Hierzu kömmt aber noch der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung aller möglichen Aemter, und aller staats- und gemeindebürgerlicher Rechte. (§. 17.)

Der Landesvater, der seinem Landeskinde wegen eines Verbrechens den Kopf abschlagen läßt, handelt, wie mir scheint, nicht sehr väterlich. Denn er thut, was an ihm ist, um ihm alle Hoffnungen für dieses und jenes Leben zu rauben. Er giebt öffentlich das Beispiel der Tödtung, das nicht selten, obgleich zu anderen Zwecken, befolgt wird. Denn es ist ein Gesetz unserer Natur, daß die Sprache jedes Triebs unwandelbar denselben Trieb in den Gemüthern der Anwesenden aufregt, und daher entsprechende Empfindungen in's Leben ruft. Die kalte stolze Haltung eines Menschen spricht zunächst zu unserm Selbstgefühl und regt es instinktmäßig zu einer ähnlichen kalten und stolzen Haltung auf. Der Ausdruck des Wohlwollens, der Offenheit und des Friedens ruft unwillkührlich ähnliche Gefühle hervor. So auch der Zerstörungstrieb. Die Sprache, welche dieser spricht in den Vorbereitungen zu einer Hinrichtung, in dem Schaffott und dem Schwerte des Henkers, und in der Tödtung des Verurtheilten, diese Sprache spricht sehr mächtig zu dem Zerstörungstriebe nicht blos aller persönlich Anwesenden sondern selbst derer, denen der Hergang nur erzählt wird. Die Erfahrung zeigt die Wahrheit dieser Behauptung auf eine schla-

gende Weise in Betreff aller Triebe und unter allen Umständen, und insbesondere in Betreff des Zerstörungstriebs. An einem andern Orte habe ich dafür eine Reihe von bekräftigenden Thatsachen angeführt [1]).

Der Geist, welchen eine Strafgesetzgebung athmet, wirkt mächtig auf das Volk, und dieselben Triebe, welchen sie ihre Entstehung verdankt, werden durch sie bei dem Volke angeregt. Nur dem Zerstörungstriebe kann die Zerstörung von Menschenleben, kann die Todesstrafe ihre Geltung verdanken. Die bloße Bestimmung des Strafgesetzes wird daher schon nachtheilig auf das Volk wirken, die bloße Androhung der Todesstrafen wird Gedanken des Tödens rege machen. Es ist gefährlich, den schlummernden Löwen zu wecken. Die Gefahr wird aber noch größer, wenn das Wort zur That sich gestaltet, wenn die Todesstrafe vollzogen wird. Selten findet eine Hinrichtung ohne Ausbrüche brutaler Gewaltthätigkeit statt. Die Stimme der Menschlichkeit wird durch den bloßen Gedanken an das Schauspiel der Zerstörung, durch den aufgeregten Zerstörungstrieb in dem Maße unterdrückt, daß die Menge, welche herbei kam, eine Hinrichtung zu schauen, es bedauert, wenn dieselbe nicht statt findet, wenn Gnade waltet. Ist es zweckmäßig, solche Stimmungen hervorzurufen? solcherlei Gefühle zu kräftigen? Der Landesvater, welcher dieses thut, versteht es nicht, die Herzen seiner Kinder zu bilden, sie dem Wohlwollen, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung, allen schöneren edleren Empfindungen zugänglich zu machen. Den Todesstrafen ist der Stab gebrochen, wenn auch nicht von der Juristenwelt, doch von der Menschenwelt. Wo Menschen, die nicht Juristen, die nicht durch täglichen Verkehr mit dem Verbrechen verhärtet sind, zu Gerichte sitzen, hat sich immer ein entschiedener Widerwille gegen die Todesstrafe kund gethan. Blos diesem Widerwillen sind manche Freisprechungen, manche Em-

---

1) In meiner Abhandlung über das Verhältniß der Phrenologie zum Strafrecht in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. 3. H. 2. S. 169. ff.

pfehlungen wegen mildernder Umstände zuzuschreiben. Nahmen die Geschwornen doch selbst bei der Lafarge, der Gattenmörderin, Giftmischerin und Diebin mildernde Umstände an, um sie nicht dem Todespflocke zu weihen! Seit langer Zeit ist die Zahl der Gegner der Todesstrafen immer größer, sind ihre Gründe immer gediegener geworden. Das rollende Rad der Zeit läßt sich nicht hemmen. Wir gehen milderen Tagen entgegen, und die Fürsprecher veralteter Grausamkeiten werden bald ihren Lohn finden. Man wird sie richten, wie sie die Juristen der Hexenprozesse richten.

Ich kann mich daher mit der von dem Entwurfe beibehaltenen Todesstrafe nicht für einverstanden erklären. Ich halte sie für unmenschlich, unzweckmäßig, dem Geiste unserer Zeit widerstrebend. Ich halte es nicht für landesväterlich, einem Kinde den Kopf abschlagen zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß ein Fürst entweder aufhören sollte, sich Landesvater nennen, oder aufhören sollte, seine Landeskinder enthaupten zu lassen.

Auch gegen die Zuchthausstrafe, wie sie von dem Entwurfe vorgeschlagen wird, muß ich mich entschieden erklären. Harte Arbeit und schmale Kost passen schlecht zusammen. Es ist unmenschlich, von dem Thiere, das man schlecht nährt, harte Arbeit zu verlangen, und man will beim Menschen diese durchaus unverträglichen Gegensätze vereinigen! durch Zwangsarbeit und schmale Kost wird der Verbrecher nicht gezogen, nicht zum Bessern herangebildet. Jeder Büttel kann zwingen und jeder Geizhalz schmale Kost reichen. Der Entwurf empfiehlt sich daher allerdings durch die Leichtigkeit seiner Ausführbarkeit. Allein in unseren Tagen wird das Leichteste glücklicherweise nicht mehr für das Beste gehalten. Wo Zwang und schmale Kost die einzigen Hebel der Zucht sind, da sind diese sehr ärmlich und sehr barbarisch. Wer nur durch Zwang und schmale Kost auf den Mitmenschen zu wirken versteht, dessen Wirksamkeit wird keine günstige seyn. Dieses hat sich denn auch bewährt. Die Zuchthäuser sind unter diesen Principien zu Mördergruben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden. Es

ist buchstäbliche Wahrheit, was Mittermaier im **XII.** Bande des neuen Archivs des Criminalrechts sagt:

„Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst, und daß eben im ersten Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rückfälligen wegen neuer Verbrechen vor die Gerichte gestellt wird".

Und dennoch will man das alte System der physischen Behandlung der Sträflinge beibehalten? Will man nicht den Versuch machen, auf den Menschen menschlich zu wirken, den Geist des Menschen auch zu berücksichtigen, und durch dessen Erhebung, Besserung und Reinigung den Rückfällen entgegenzuwirken?

Was würden wir zu dem Vater sagen, der seine Kinder nur durch Zwang und schmale Kost zu ziehen wüßte? Wir würden ihn barbarisch nennen. Und ist der Staat es nicht, der, bei den weit größeren ihm zu Gebote stehenden Mitteln, nur Zwang und schmale Kost anzuwenden weiß? Der Staat ist durch das Verbrechen des Züchtlings gewarnt, er hat ihn in seiner Macht, Jahre lang, und benützt die Zeit nicht, ihn zu bessern, richtet seine Anstalt so ein, daß er zehnmal schlechter wird, als er es beim Eintritt in dieselbe war, und läßt ihn dann frei! Ist dabei gesunder Menschenverstand? Heißt das nicht einen Krankheits- und Ansteckungs-Stoff recht groß ziehen, und dann über Stadt und Land verbreiten?

Zwang und schmale Kost sind an die Stelle der Prügel getreten. Sie beruhen alle drei auf demselben Principe: auf dem Principe blos physischer Einwirkung, der Vernachlässigung der geistigen Natur des Menschen; oder vielmehr der planmäßigen Verderbung derselben durch physische Mittel. Zuerst sagt man dem Menschen: für das Uebel, das du gethan, (das Verbrechen) wird dir wieder ein Uebel zu Theil (die Strafe), dann sperrt man ihn unter dem Einfluße des Gedankens, daß er ein Uebel leiden soll in das Zuchthaus ein, unterwirft ihn dem Zwange und der schmalen Kost, und hält so den Gedanken in lebendiger Erinnerung: er müsse ein Uebel, er müsse

Zwang leiden. Niemand leidet gern Zwang, unterwirft sich gern einem Uebel. Es muß also ein innerer Kampf gegen diese beiden erwachen, welcher dauert bis zum Augenblicke der Freilassung. Dann wird der Züchtling mit der ganzen Gewalt lange unterdrückter Wuth, lange zurückgehaltenen Ingrimms in die Welt hinaus gestoßen, in welcher er mit Niemanden so sehr sympathisirt, als mit seinen ehemaligen Zuchthausgenossen. Was läßt sich von einem solchen Menschen anders erwarten, als Rückfälle? Wohl war es eine peinliche Strafe, die er erlitten, wohl war es eine peinliche Anstalt, in der er gewohnt. Allein unter solcher Zucht konnte sich aus dem fehlerhaften Menschen nur ein lasterhafter entwickeln.

Durch physische Mittel lassen sich physische Resultate bewirken, allein nur durch geistige Mittel geistige Resultate. Durch die physischen Mittel des Zwanges und der schmalen Kost läßt sich die geistige Besserung, die Ungefährlichmachung des freizulassenden Sträflings nicht herbeiführen. Durch Zwang und schmale Kost wird nicht auf den Geist des Sträflings gewirkt, wird das Uebel, welches eine geistige Ursache hat, nicht verringert. Die Wurzeln der Verbrechen sind die sinnlichen Triebe des Verbrechers. Nur wenn diese berichtigt, mit der Intelligenz und der Moral desselben in's Gleichgewicht gebracht werden, ist dem Uebel gesteuert. Das Strafsystem des Entwurfs übersieht gänzlich die Ursache der Verbrechen, und läßt sie mit verstärkter Kraft nach jedem Straf-Vollzuge wirken.

In früheren Zeiten waren Leibes- und insbesondere Todesstrafen vorherrschend. Die Hinrichtung machte allerdings den, welchen sie traf, unschädlich und damit war man zufrieden, weiter blickte man nicht. Jetzt sind an die Stelle einer ganzen Menge von Todesstrafen Freiheitsstrafen getreten, und man bedenkt nicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der einen und der anderen Strafart darin besteht, daß dort die von dem Verbrecher zu befürchtende Gefahr beseitigt ist, hier nicht. Ich will daraus natürlich nicht ableiten, daß man zu dem alten Systeme häufiger Todesstrafen zurückkehren soll, davon kann keine Rede seyn; sondern nur daß man die Freiheitsstrafen nicht

blos als ein Uebel verhänge, sondern als ein Mittel, zu gleicher Zeit die Gesellschaft vor wiederkehrenden Verbrechen zu sichern, und den Sträfling zu einem nützlichen, oder wenigstens unschädlichen Mitglied umzubilden. Der Uebergang von Leibes- zu Freiheitsstrafen war allerdings der wichtigste Schritt zu einem menschlichen Strafrechte. Allein man bleibt auf halbem Wege stehen, wenn man die Zeit, da der Verbrecher seiner Freiheit beraubt ist, nicht benützt, um ihn zu bessern, wenn man ihn sogar verschlechtert und daher gefährlicher als zuvor wieder in die Kreise der Gesellschaft einführt, wo dieselben Ursachen, welche das erste Verbrechen herbeiführten, nothwendig von neuem wirken, d. h. neue Verbrechen hervorrufen müssen.

An der Stelle der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe würde ich vorschlagen: Gefängnißstrafe bis auf eingetretene Besserung. Sie müßte beginnen mit zehnjähriger einsamer Einsperrung bei Tag und bei Nacht, dieser könnte folgen zehnjährige einsame Einsperrung blos zur Nachtzeit, und würde zu Ende gehen nach weiterem zehnjährigem Gefängniß ohne Absperrung, vorausgesetzt daß die Besserung unausgesetzte Fortschritte machen sollte.

Einen großen Mangel des Entwurfs sehe ich darin, daß die Art und Weise der Behandlung der Sträflinge im Zuchthause theils sehr unbestimmt angegeben, theils, insofern angegeben, sehr unzweckmäßig bestimmt ist. Durch Zwang und schmale Kost wird kein Mensch geistig gebessert. Als Regeln der Behandlung der Züchtlinge möchte ich folgende vorschlagen:

1) Das erste Drittheil der Strafzeit bringt jeder Züchtling in einsamer Zelle sowohl bei Tag als bei Nacht zu.

2) Arbeit wird ihm gestattet, nicht aufgedrungen.

3) Es bleibt ihm die Wahl dieser oder jener Arbeit nach den möglichst weit auszudehnenden Mitteln der Anstalt.

4) Wenn er keine Arbeit versteht, welche seinen Unterhalt zu sichern geeignet ist, oder wenn er eine bestimmte Arbeit zu lernen wünscht, so wird ihm unentgeltlicher Unterricht darin zu Theil so weit es die Arbeitskräfte der Anstalt nur immer gestatten.

5) Mehrere, wenigstens drei Stunden des Tags sollen

geistiger Beschäftigung: dem Lesen bewährter Bücher, religiösem Zuspruch und intellectueller Ausbildung gewidmet werden.

6) Das erste Drittheil der Strafzeit wird verlängert, falls sich nach dessen Ablauf der Sträfling noch nicht gewöhnt hat, fleißig zu arbeiten, sich ruhig und sittlich aufzuführen und seinen Vorgesetzten in deren Anordnungen willige Folge zu leisten.

7) Das zweite Stadium der Strafzeit beginnt erst, wenn dieser Erfolg eingetreten ist.

8) Während dieses zweiten Stadiums schläft der Züchtling in einsamer Zelle, und bringt den Tag über mit den im zweiten Stadium ihrer Gefangenschaft befindlichen Züchtlingen seines Standes und seiner Lebensgewohnheiten zu.

9) Jeder gewohnheitsmäßig wiederkehrende, oder schwere Verstoß gegen die Hausordnung, sowie jedes eigentliche Vergehen und Verbrechen hat zur Folge: Zurückversetzung in das einsame Gefängniß.

10) Das zweite Stadium der Strafzeit dauert so lange fort, bis daß der Züchtling bewiesen hat, daß er der Aufsicht nicht mehr bedarf, um sich fleißig, sittsam, anständig und folgsam zu betragen, daß er in Abwesenheit der Aufseher sich wie in deren Anwesenheit untadelhaft beträgt.

11) Während der Dauer des dritten Stadiums der Strafzeit kann dem Züchtling erstattet werden, sich den Tag über außerhalb der Anstalt zu beschäftigen, unter der Bedingung, sich des Abends wieder in derselben einzufinden.

12) Jede schuldhafte Verletzung dieser Bedingung hat zur Folge, Zurückversetzung in das zweite Stadium der Strafzeit.

13) Dieselbe Folge tritt ein, in den Nr. 9. beschriebenen Fällen.

14) Jedes einzelne Stadium der Strafzeit kann auf den Bericht der Vorsteher der Anstalt durch das urtheilende Gericht abgekürzt werden, wenn es sich von der eingetretenen Besserung überzeugt hat.

15) Entlassung aus der Anstalt erfolgt erst, wenn an der fest begründeten Besserung des Züchtlings kein Zweifel mehr ob-

waltet, auf den Bericht der Vorsteher der Anstalt durch das Gericht, welches ihn verurtheilt hat.

Zur Rechtfertigung dieser meiner Vorschläge erlaube ich mir folgende Bemerkungen zu machen. Es gibt eine moralische Ansteckung, wie es eine physische giebt. Daher sind Quarantäne gegen die Pest des Lasters eben so nothwendig, als Quarantäne gegen die Pest des Orients. Statt dieses zu bedenken, hat man aber bisher gerade im Gegentheil die moralische Ansteckung dadurch befördert, daß man die moralischen Kranken der verschiedensten Grade zusammengesperrt, und erst wieder losgelassen hat, wenn sie recht mit Ansteckungsstoff geschwängert waren. Die einsame Einsperrung muß fortdauern, bis man die Ueberzeugung gewonnen, daß der Ansteckungsstoff verschwunden, daß der moralische Kranke sich im Zustande moralischer Reconvalescenz befindet. Das zweite Stadium soll dem moralisch Kranken Zeit gewähren, seine ganze körperliche und geistige Kraft, seine ganze Fähigkeit sich im bewegten Leben der Welt herumzutreiben wieder zu gewinnen. In der Einsamkeit ist dieses nicht möglich. Das dritte Stadium endlich bildet die Probezeit moralischer Gesundheit. Es ist unsinnig, einen Menschen aus dem Zustande absoluten physischen Zwanges plötzlich in denjenigen unbeschränkter Freiheit zu setzen. Wie kann man erwarten, daß der Mensch, welcher Jahre lang nur durch physischen äußeren Zwang geleitet wurde, auf einmal im Stande seyn soll, sich selbst nach höheren geistigen Principien zu leiten! Es ist dieses gerade so unsinnig, als zu erwarten, daß der Mensch, welchem Jahre lang der Gebrauch seiner Hände und Füße versagt war, unmittelbar, nachdem ihm dieser wieder verstattet wird, im Stande seyn sollte, Hände und Füße gleich einem andern Menschen zu gebrauchen. Der Mensch muß an den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte eben so wohl wieder gewöhnt werden, als an den Gebrauch seiner physischen, wenn er ihm längere Zeit hindurch versagt war.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten Schillers:

Die Welt wird alt und wird wieder jung,
Doch der Mensch hofft immer Verbesserung.

Darum halte ich es für so wichtig, den moralischen Hebel der Hoffnung nicht unbenützt zu lassen. Die Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem ersten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus diesem in das dritte, und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auch den bessern, die Furcht, durch schlechtes Betragen in dem ersten Stadium, dem schmerzlichsten von allen, schon zurückgehalten zu bleiben, wird auch auf den minder guten sehr mächtig wirken. Allein bei dem System des Entwurfs wirkt weder der Hebel der Furcht, noch der Hoffnung auf den Strafgefangenen, nur die Hebel physischen Zwangs zu harter Arbeit und schmaler Kost.

Hat ein Sträfling die ihm auferlegten, oben vorgeschlagenen Proben bestanden, dann ist aller möglicher Grund gegeben, anzunehmen, daß er auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt sich gut betragen werde; und dieses vorausgesetzt, ist kein Grund vorhanden, ihn irgend eines Rechtes zu berauben, wodurch ihm sein Fortkommen oder seine bürgerliche Ehre geschmälert würde. Im Gegentheil liegt es im Interesse des Staats, welcher durch die Entlassung des Züchtlings gewissermaaßen die Bürgschaft seiner begründeten Besserung übernimmt, ihm sein Fortkommen zu erleichtern, keinen Dorn in seiner Brust zurückzulassen, welcher die geheilte Wunde zum Wiederaufbruch bringen möchte.

Auch die Bestimmungen, welche der Entwurf über die Pflege und Behandlung der Arbeitshausgefangenen enthält, sind, meines Erachtens, sehr mangelhaft. Sie finden sich in den Worten des §. 35.:

„In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.“

Die Zucht- und Arbeitshäuser sollten, meines Erachtens, keine *peinlichen* Anstalten seyn, keine solchen, in welchen den Sträflingen absichtlich Entbehrungen auferlegt und Unannehm-

lichkeiten zugefügt werden, sondern Besserungshäuser. Jede Erleichterung, welche mit Rücksicht auf den vorgesetzten Zweck, auf weise Sparsamkeit und häusliche Ordnung den Sträflingen gestattet werden kann, sollte ihnen in allen Strafanstalten gewährt werden, in den Zuchthäusern wie in den Arbeitshäusern, dagegen sollten in diesen, wie in jenen die Vorschriften, nach welchen sie zu behandeln sind, in dem Strafgesetzbuche festgestellt werden. Denn von ihnen hängt der ganze Erfolg der Strafe ab. Unsägliches Elend und tief eingreifende Segnungen können durch eine Strafanstalt verbreitet werden, je nachdem sie durch physische Mittel: durch Zwang und schmale Kost, oder aber auf die höhere geistige Natur des Menschen zu wirken bestimmt ist.

Gar häufig hört man sagen, wie wichtig es sey, daß der Untersuchungsrichter das Vertrauen der Inquisiten zu gewinnen suche, indem dieses das einzige, sichere Mittel sey, Geständnisse zu bewirken. So wahr diese Bemerkung ist, so schmerzlich muß sie für jeden menschlichen Untersuchungsrichter seyn. Das Vertrauen, das ihm der Inquisit schenkt, führt diesen zu seinem Ruin, auf's Schaffott oder in die verpestete Atmosphäre der Lasterhaften. Ein menschlicher Untersuchungsrichter, der an die Folgen denkt, welche das ihm geschenkte Vertrauen für den Inquisiten hat, muß in Zwiespalt mit sich selbst gerathen. Seine Amtspflichten vertragen sich nicht mit den Pflichten der Humanität — unter dem Systeme des Entwurfes. Unter dem von mir vorgeschlagenen Systeme ist der Erfolg einer Verurtheilung Wohlthat für den Verbrecher, welchen sie bessert, wie er Wohlthat für die menschliche Gesellschaft ist, welche sie sichert. Mit voller Energie, mit wahrhaftem Wohlwollen, ohne Arg, ohne Falsch kann unter dessen Herrschaft der Untersuchungsrichter durch das ihm geschenkte Vertrauen Geständnisse zu bewirken suchen, denn sie gereichen dem Inquisiten zur Wohlthat, nicht zum Ruine.

Es war eine Zeit, und diese Zeit liegt leider! nicht allzuweit hinter uns, und dauert in manchen Ländern noch fort, da Ketten, Peitsche und Marter-Instrumente aller Art für unentbehrliche Requisite einer Irren-Anstalt gehalten wurden. Diese

2

Werkzeuge brutalen physischen Zwanges sind aus den phrenopathischen Anstalten verschwunden. Wie die Zeit bei den intellectuellen Irren gekommen ist, da man begann, geistig auf sie zu wirken, und da man erkannte, daß diese Einwirkung sicherer zum Ziele führe, als brutale Gewalt, so wird die Zeit auch kommen, da man auf die moralischen Irren geistig einwirken wird, und daß die Ketten und die Peitschen auch in den Anstalten für moralische Irren verschwinden werden. Was ist aber ein moralisch Irrer in seiner äußerlich erkennbaren Erscheinung anders, als ein Verbrecher? Die Zeit wird kommen, da man auf unsere Strafanstalten mit demselben wehmüthigen Blicke zurückschauen wird, mit welchem der Phrenopathe auf die mit Drehstühlen, Ketten und Peitschen wohl versehenen Irren-Anstalten blickt. Die Strafanstalten haben mit den Irren-Anstalten nicht gleichen Schritt gehalten. Letztere gaben mehrere ihrer Kranken geheilt zurück, als die erstern, und doch ist die Seelenstörung des Bewohners der Irren-Anstalt gewiß weit verzweifelter, als diejenige des Bewohners der Strafanstalt. Woher kommt dieses traurige Mißverhältniß? Allein daher, daß man den Bewohner der Strafanstalt nicht dafür erkennt, was er ist: für einen moralisch Kranken, weil man ihn nicht zu heilen bemüht ist, sondern durch die Behandlung, welcher man ihn unterwirft, seinen Krankheitszustand verschlimmert. Weil man ihn aufreizt, statt ihn zu besänftigen, weil man seine Wunden mit eisernen Ketten umzieht, statt ihnen Balsam aufzulegen.

Den intellectuellen Irren stellt man einen Arzt zur Seite, der für ihre körperliche und geistige Beschaffenheit Sorge trägt, welcher bemüht ist, ihnen Erheiterung, Beschäftigung und Ausbildung, wie sie durch ihre Individualität geboten ist, zu verschaffen. Warum sorgt niemand für die Erheiterung und die geistige Ausbildung des moralischen Irren? Warum werden die Sträflinge nicht nach ihren individuellen Bedürfnissen, sondern classenweise behandelt? Jeder Gefängnißwärter weiß es, daß in den verschiedenen Abtheilungen, welche in den Strafanstalten bestehen, die verschiedenartigsten Individuen enthalten

sind. Natürlich kann eine solche Behandlung über Bausch und Bogen keine individuellen Erfolge herbeiführen. Daher sind unsere Strafanstalten, wenn sie auch zuweilen den Namen Besserungs-Anstalten führen, die Pflanzschulen der großen und verhärteten Verbrecher, und der Staat, welcher solche übel eingerichtete Anstalten leitet, kann den Vorwurf nicht von sich wälzen, daß er es ist, durch dessen Maaßregeln die großen, die verhärteten Verbrecher herangebildet werden. Allein in Nordamerika, England und Schottland haben die Bemühungen der Phrenologen bereits einen bedeutenden Einfluß auch auf die Strafanstalten, wie auf die Irren-Anstalten geübt. So steht z. B. die berühmte Irren-Anstalt zu Hanwell, mit einer kurzen Unterbrechung, schon seit längerer Zeit unter der Leitung der Phrenologen, deßgleichen das Besserungshaus (**Bridewell**) zu Glasgow, und die große Strafanstalt auf der Insel Norfolk in der Mitte des stillen Oceans [1]).

Doch kehren wir zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden zurück!

Will man billig seyn, so muß man eingestehen, der Entwurf hat so ziemlich geleistet, was man von der juristischen Intelligenz unserer Tage erwarten konnte. Nur schade, daß eben diese juristische Intelligenz die Gefühlswelt der Menschen ganz und gar außer Acht läßt. Es zeigt sich dieses recht schlagend im **III**. Titel, welcher von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung handelt.

So bestimmt der §. 67:

„Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist.“

Das Bewußtseyn der Strafbarkeit einer Uebertretung oder die Willkühr des Uebertreters sind, meines Erachtens, keines-

---

1) S. über letztere meine Abhandlung in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren Bd. 3. Heft 2., deßgleichen meine Geschichte der Phrenologie §. 7.

wegs die Gründe, auf welchen die juristische Zurechnungsfähigkeit beruht. Ein hoher Grad der Leidenschaftlichkeit wird das Bewußtseyn der Strafbarkeit einer Handlung im Augenblicke ihrer Begehung nicht aufkommen lassen. Sollte darum der Uebertreter straflos bleiben, welcher gerade durch den hohen Grad seiner Leidenschaftlichkeit seine Gefährlichkeit an den Tag gelegt hat? Keineswegs! Je leidenschaftlicher, je gefährlicher ein Mensch ist, desto mehr Grund ist vorhanden, die Gesellschaft vor den Ausbrüchen seiner Wildheit zu sichern. Die Frage dagegen: wieweit die Willkühr des Menschen reicht, ist eine so schwierige, daß von deren Beantwortung die wichtigste Frage des ganzen Strafrechts nicht abhängig gemacht werden sollte. Jedes philosophische System hat eine andere Antwort für sie bereit. Soll unser Strafrecht von dem Wechsel der philosophischen Schulen abhängig seyn? Gewiß nicht. Wir müssen die Gründe der Zurechnungsfähigkeit in einer einfachen, allgemein verständlichen Thatsache suchen. Dieses ist die Uebertretung eines Strafgesetzes. Wer ein solches übertritt, hat die Folgen zu tragen, er sey unwissend, abergläubisch, rasend, blödsinnig, wahnsinnig, verrückt, verwirrt, taubstumm, jung oder wissend, aufgeklärt, gesunden Geistes, hörend und sprechend. Freilich wäre es hart, jemanden, der sich in den ersteren Zuständen befindet, Pein anzuthun, aber keineswegs ist es hart, ihn zu unterrichten, aufzuklären, zu heilen, zu bilden und zu bessern, und ihn bis dieses geschehen, unter Aufsicht zu halten, damit er in derselben Unwissenheit, demselben Wahne, derselben Geisteskrankheit nicht von neuem das Strafgesetz übertrete. Ich halte es durchaus nicht für weise, einen Taubstummen, dessen Geisteskräfte nicht so weit entwickelt waren, um die Folgen und die Strafbarkeit einer im Zorne begangenen Tödtung einzusehen, auf freiem Fuße zu lassen; und ich halte es ebenso wenig für weise, die zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln den administrativen Behörden anheimzugeben. Es scheint mir viel angemessener, daß der Richter in diesem, wie in jedem andern Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes ausspreche, wie lange der Uebertreter in sicherem Gewahrsam gehalten werden solle,

unter Vorbehalt ihn vor Ablauf der bestimmten Zeit frei zu lassen, falls er früher vollkommen geheilt oder gebessert befunden würde. Wir kommen auf diesem Wege über die dornenreichen Fragen von der Willensfreiheit und der Zurechnungsfähigkeit gänzlich hinweg.

Statt der §. §. 66 — 73 des Entwurfs würde ich daher einfach die Bestimmung vorschlagen:

„Jeder sechszehnjährige oder ältere Uebertreter eines Strafgesetzes verfällt der Bestimmung derselben ohne Unterschied seines körperlichen oder geistigen Zustandes, vorbehältlich der zu treffenden besonderen, durch die Umstände gebotenen Anordnungen.“

Die §. §. 66 — 73 des Entwurfes berücksichtigen übrigens nur die Zustände gestörter Intelligenz. Eine Störung der Gefühlswelt, krankhafte Triebe kommen nicht selten vor bei verhältnißmäßig ziemlich entwickelter Intelligenz. Nicht blos die Intelligenz, sondern hauptsächlich das Empfindungsvermögen, die moralische Kraft des Menschen bildet die mächtige Scheidewand, welche ihn vom Bösen trennt. Warum sollte ein Mangel, eine Krankheit, eine Störung der Intelligenz straflos machen, und ein Mangel, eine Krankheit, eine Störung des Empfindungsvermögens unberücksichtigt bleiben? Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden und alle übrigen deutschen Strafgesetzbuchs-Entwürfe, haben allerdings das moralische Element im Menschen, seine Gefühlswelt, die mächtigsten Hebel seiner Handlungen, die kräftigsten Stützen seiner Besserung so gut als gar nicht beachtet. Allein eben deßhalb enthalten sie nur die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften in neu zugestutzter Gestalt. Allerdings ist es bei unseren Juristen Mode geworden, zu lachen, wenn man in Strafsachen von Gefühlen spricht. Allein auch der Verbrecher hat seine Menschen-Natur nicht abgelegt, und gerade bei ihm kann nur durch Anregung und Vereinigung aller Elemente, welche sie uns bietet, ein günstiges Resultat: Besserung erwartet werden.

Folge der hier ausgeführten veränderten Grundansicht über

Zurechnungsfähigkeit würde seyn, daß im Vten Titel der Abschnitt, welcher von der Strafmilderung handelt, einen ganz andern Charakter erhielte. Es müßten daselbst die verschiedenen körperlichen und geistigen Zustände, welche eine besondere Behandlung des Uebertreters nothwendig machen, speciell angegeben, und die entsprechende Behandlungsweise festgestellt werden. Außer den in den §. §. 68, 69, 71 — 73 des Entwurfs [1]) beschriebenen Fällen müßte aber auch auf den Fall krankhafter, mangelhafter oder gestörter Beschaffenheit der Gefühlswelt und des Nerven-Systems des Uebertreters Rücksicht genommen werden, namentlich auf die Manie ohne Delirium, Monomanie, versteckten Wahnsinn (**insania occulta**), vorübergehende Raserei (**furor transitorius**), die Wasserscheu, das Heimweh, Epilepsie, Schwangerschaft, Trunkenheit, Schlaftrunkenheit

---

1) Sie lauten, wie folgt:

§. 68. (Rechtsunwissenheit) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 69. (Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 71. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 67. die Zurechnung ausschließen, gehört hauptsächlich völliger Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 72. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That, die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 90.) vorhanden sind.

§. 73. (Taubstumme) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

und Schlafwandeln [1]). In allen diesen Zuständen sind schon Strafgesetze übertreten worden, und können sie täglich übertreten werden. Gesetzesübertreter dieser Art sind eben so gefährlich, oder oft noch gefährlicher, als vollkommen physisch gesunde. Die Ursache jeder Uebertretung eines Strafgesetzes ist in der Regel eine Abweichung vom gesunden Zustande, sey es der Intelligenz, der Triebe, der Gefühle oder des Nervensystems. Alle diese Abweichungen sind gefährlich, und müssen geheilt werden, wenn die Gesellschaft gesichert werden soll. Der gesunde Menschenverstand hat sich allerdings dagegen gesträubt, daß solche Menschen hingerichtet, daß sie in eine peinliche Anstalt verwiesen werden sollen, allein er muß es gut heißen, daß sie in eine Heil-Anstalt versetzt werden. Die Zahl der Zustände, für welche man verminderte oder mangelnde Zurechnungsfähigkeit in Anspruch genommen hat, ist mit jedem Jahre gestiegen. Geht dieses so fort, so ist am Ende kein Mensch mehr zurechnungsfähig. Wir sind jetzt auf dem Punkte angekommen, wo es sich praktisch gezeigt hat, daß die alte Theorie von der Zurechnungsfähigkeit nicht haltbar ist. Sie setzt der Gesetzesübertretung keine Schranken, vielmehr läßt sie gerade die allergefährlichsten Subjecte, wegen angeblich mangelnder Zurechnungsfähigkeit frei, und überläßt es dem Zufall oder den administrativen Behörden, für die Sicherung der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Statt der §. §. 68. 69. 71 — 73. des dritten Titels und dem §. 134. [2]) des fünften Titels des Entwurfs würde ich

---

1) System der gerichtlichen Psychologie von J. B. Friedreich. Zweite Auflage. Regensburg 1842.

2) Er lautet, wie folgt:

(Strafmilderung) Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat, (Srafmilderung), wird begründet:

1. Durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §. §. 75. und 76. aufgestellten Bestimmungen.

2. Durch diejenigen Zustände, welche nach den §. §. 67. 70. 71. 73. und 77. beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, insofern sie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden sind.

demnach vorschlagen, folgende Bestimmungen in den letztern aufzunehmen:

„Diejenigen Uebertreter eines Strafgesetzes, welche Nichtwissen des Strafgesetzes oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe vorschützen, sollen desfalls gründlich belehrt werden.

In gleicher Weise soll die irrige Meinung oder der Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes erlaubt gewesen, insbesondere durch geistlichen Zuspruch, bekämpft werden.

Zu den Zuständen, welche ein besonderes mediciniſches Heilverfahren nothwendig machen, gehören hauptsächlich Blödsinn, anhaltende und vorübergehende Naserei, offener und versteckter Wahnsinn, Verrücktheit, Manie ohne Delirium, Monomanie, Wasserscheu, Heimweh, Epilepsie, Schwangerschaft, Trunkfälligkeit in ihren verschiedenen Graden, Schlaftrunkenheit und Schlafwandeln. Bei allen Uebertretern eines Strafgesetzes dieser Classe, wird das Gericht besonders anordnen, in welcher Anstalt: einer Irren-Anstalt, einem Spitale oder in den Krankenzimmern einer Strafanstalt die Verwahrung stattzufinden habe.

Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung zu fühlen oder einzusehen, sollen in einer Taubstummen-Anstalt verwahrt und nach Kräften ausgebildet werden.

In allen Fällen, da die Uebertretung eines Strafgesetzes der krankhaften, gestörten oder mangelhaften Beschaffenheit der Gefühlswelt oder des Nervensystems des Uebertreters zuzuschreiben ist, wird das urtheilende Gericht die Heil-Anstalt gleichfalls bezeichnen, in welcher der Kranke zu verwahren und für seine Wiederherstellung Sorge zu tragen ist.“

Die Bestimmungen des Entwurfs über Nothstand, Jugend, Zwang und Nothwehr werden durch diese Vorschläge unberührt gelassen.

Auf solche Weise würde, meines Erachtens, dem Uebel

gesteuert, es würde auf die geistigen Zustände der Gesetzes-Uebertreter Rücksicht genommen, sie würden selbst mit aller möglichen Milde behandelt, und die Gesellschaft würde vor den Ausbrüchen ihrer krankhaften Zustände gesichert.

Meine Vorschläge unterscheiden sich von denjenigen des Entwurfs in der Hauptsache nur darin, daß ich jedes Uebel auf die seiner Natur entsprechende Weise bekämpft zu sehen wünsche: das körperliche Leiden durch körperliche Heilungsmittel, das geistige Leiden, die geistigen Mängel durch geistigen Zuspruch und geistige Motive; während der Entwurf entweder frei spricht, z. B. die Wahnsinnigen, unentwickelte Taubstummen u. s. w., oder den Kopf abhaut, oder endlich physischen Zwang ausübt und schmale Kost giebt.

Wenn zwischen diesen beiden Vorschlägen die juristische Intelligenz schwanken kann, so scheint mir, könnte der gesunde Menschenverstand und das moralische Gefühl nicht im Zweifel seyn.

Wer der Kulturgeschichte der beiden letzten Jahrhunderte mit aufmerksamen Blicken gefolgt ist, der muß bekennen, daß die Intelligenz nicht das höchste Princip der menschlichen Natur ist, daß sie verhältnißmäßig zu den hochtrabenden Versprechungen, die sie gegeben, wenig geleistet hat. Sie hat an den vorgefundenen Werken geschnipfelt, und manches durch allmähliges Schnipfeln gänzlich zerstört. In keinem Zweige des bewegten menschlichen Lebens hat sie ein neues Element zu Tage gefördert. Sie hat gefegt und gescheuert, aber nicht geschaffen. Manchen Aberglauben hat sie entlarvt, manche fanatische Bestrebung bekämpft, manchen Heuchler dem öffentlichen Hohne Preis gegeben. Allein ihr Wirken war durchgängig blos feilend: in Staat und Kirche, in den Dorfschulen wie auf den Akademien, in gelehrten und politischen Zeitschriften, in großen und kleinen Werken des Zeitgeistes, auf der Seite der Regierung, wie auf Seiten der Opposition. Dreißig Jahre sind verflossen seit durch den heroischen Aufschwung der deutschen Nation das napoleonische Joch gebrochen wurde. Damals, in der Zeit der Noth, da ahnte man ein höheres Princip in der

deutschen Brust, man wandte sich an dasselbe, es erhob sich und es that Wunder. Es war nicht das Princip der Intelligenz. Mit diesem hätte man den Feind nur auf dem Papiere geschlagen. Es war das Princip moralischer Kraft, das man aufrief durch die großen Worte der Freiheit und der Nationalität. Wie der Deutsche diesem Aufruf vor dreißig Jahren folgte, so zeigte er neuerdings seine Bereitwilligkeit ihm zu folgen, als die Nachbarn zur linken Seite des Rheins sich trotzig benahmen. Der Deutsche besitzt eine hohe moralische Kraft, und es kommt nur darauf an, ihr eine freie Sphäre der Wirksamkeit zu gestatten, um hunderte von Uebelständen zu beseitigen über die man jetzt ängstlich klagt. Diese moralische Kraft ist der einzige Boden, welchem großartige Saaten entkeimen können. Ihn zu bebauen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers in allen Beziehungen des politischen und kirchlichen Lebens, und so namentlich auch im Strafrechte. Wie grausam erscheint neben diesem Principe das Princip der Todesstrafen, wie erbärmlich das Princip des physischen Zwangs und schmaler Kost, wie unzweckmäßig das eine und das andere!





